



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

11. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 07.02.2008

Nummer 6

Inhalt:

- **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
„Maschinenbau“ und „Maschinenbau im Praxisverbund“** **S. 3**

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Maschinenbau

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau (BM)“ und „Maschinenbau im Praxisverbund“

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 20.12.2007 die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Maschinenbau (BM)“ und „Maschinenbau im Praxisverbund“ beschlossen.

**Bachelor-Prüfungsordnung
für die Studiengänge
„Maschinenbau“ (BM) und
„Maschinenbau im Praxisverbund“ (BMP)
an der Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Maschinenbau**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

II. Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

III. Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

IV. Bachelorprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

V. Bachelorprüfung mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 24 Zulassung zum Kolloquium
- § 25 Versäumnis des Kolloquiums
- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen und Prüfer
- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 33 Zusatzprüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

VII. Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten

Anhang:

- Anlage 1 Prüfungsplan der Bachelorprüfung
- Anlage 2 Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3 Bachelorurkunde
- Anlage 4 Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“ (BM) und „Maschinenbau im Praxisverbund“ (BMP) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen). Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ²Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. ²Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer). ³Im 6. und 7. Fachsemester des Studienganges „Maschinenbau“ bzw. im 7. und 8. Semester des Studienganges „Maschinenbau im Praxisverbund“ müssen die Studierenden entsprechend der drei möglichen Vertiefungsrichtungen

- Konstruktion und Entwicklung
- Mechatronik
- Produktion und Logistik

Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus Anlage 1c und d auswählen. ⁴Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule erbracht.

(2) ¹Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

(1) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer System 210 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).

(2) ¹Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1a bis 1d aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Maschinenbau“ (BM) sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Im ausbildungsintegrierten Studiengang „Maschinenbau im Praxisverbund“ (BMP) beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Wenn betriebliche Umstände es erfordern, kann das 1. Theoriesemester und das im 2. Semester stattfindende erste praktische Studiensemester im zeitlichen Ablauf vertauscht werden.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(2) ¹Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1a bis 1d festgelegt.

(3) ¹Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 7 Zulassungsregelungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:

- a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
- b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs endgültig nicht bestanden hat und
- c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.

(2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsaus-

schluss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(4) ¹Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

II. Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.

(2) ¹Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:

- a) Klausur (Absatz 3),
- b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- c) Referat (Absatz 5)
- d) Projektarbeit (Absatz 6).
- e) Kombinationsprüfung (Absatz 7)

(3) ¹In einer Klausur (K) soll der/die zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer der Klausur richtet sich nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. ³Folgende Klausurdauern werden festgelegt:

≤ 2 SWS Klausurdauer: 60 min. (K60)

> 2 SWS Klausurdauer: 90 min. (K90)

(4) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.

(5) ¹Ein Referat (R) umfasst:

- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Ein-

beziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(7) ¹Eine Kombinationsprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungsarten zusammen. ²Die Benotung der Kombinationsprüfung ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Prüfungsarten gemäß Anlage 1a bis 1d. ³Bei einer Kombinationsprüfung muss jede Prüfungsart einzeln bestanden werden. ⁴Die Berechnung der Note erfolgt entsprechend §12, Abs. 5 und 6.

(8) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in den Anlagen 1a bis 1d für jedes Fach festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.

(9) ¹Macht der/die zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von dem/der Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Bewertung der Prüfungsleistung soll gemeinsam für die Gruppe ohne Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ³Die oder der Prüfende kann aber auch die individuelle Einzelleistung bewerten. ⁴In diesem Fall muss mit Ausgabe der Arbeit verlangt werden, dass der Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 11 Zulassung zu einer Prüfungsleistung

(1) ¹Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulas-

sungsvoraussetzungen der Anlagen 1a und 1b erfüllt.

(2) Wer bei der Zulassungsvoraussetzung Z3 im Studiengang BM die Ableistung des berufspraktischen Teils nicht erbracht hat, kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag zu Prüfungsleistungen des 6. und 7. Semesters vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(3) ¹Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach §8 Abs. 5 und 6 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.

(4) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§14 Abs.1).

§ 12 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

(1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) ¹Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 31 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. ²Der Beschluss ist im Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses schriftlich festzuhalten und dem/der zu Prüfenden vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- für eine sehr gute Leistung: 1,0
- für eine gute Leistung: 2,0
- für eine befriedigende Leistung: 3,0
- für eine ausreichende Leistung: 4,0
- für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0.

²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 5.

(5) ¹Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85	1,7

bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15	2,0
--	-----

bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50	2,3
--	-----

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85	2,7
--	-----

bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15	3,0
--	-----

bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50	3,3
--	-----

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85	3,7
--	-----

bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00	4,0
--	-----

bei einem Durchschnitt über 4,00	5,0
-------------------------------------	-----

(6) ¹Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 und 5 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde

(2) ¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Eine nichtbestandene Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. ³Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholung festsetzen.

(2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung soweit die Anzahl der zweiten Wiederholungen vier pro Studienjahr nicht überschreitet. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten

verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf §15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungseinschätzung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁹Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt §32.

(3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum zulässig. Die bessere Note wird gewertet.

(4) ¹In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 2 angerechnet. ²Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb des Fachbereiches, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).

(2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) ¹Versucht der/die zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) ¹Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

III. Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

(1) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend §12 Abs. 5 und 6. ²Die Wichtungsfaktoren sind in den Anlagen 1 aufgeführt.

(3) ¹Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:[^]

- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
- 3,7 und 4,0: „ausreichend“

IV. Bachelorprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und

der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Wichtungsfaktoren sind in den Anlagen 1 aufgeführt.

(4) ¹Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
- 3,7 und 4,0: „ausreichend“

(5) ¹Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung die Note gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt:

- „Excellent (A)“
- „Very good (B)“
- „Good (C)“
- „Satisfactory (D)“
- „Sufficient (E)“

²Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Noten ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung (10% A, 25% B, 30% C, 25% D und 10% E). ³Sie sind regelmäßig zu aktualisieren.

§ 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Dem/der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der

Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§31 Abs. 1), nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei dem oder der Erstprüfenden abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt §10.

(7) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach §7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z4 (Anlage 1a bzw. 1b) erbracht hat.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

(1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die Entscheidung trifft der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) ¹Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ²§15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

(1) ¹Im Kolloquium hat der/die zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.

(2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem/er mindestens 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach §7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

(1) ¹Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

(2) ¹Will ein/e zu Prüfender/e für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) ¹Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium unter Anwendung der Wichtungsfaktoren in den Anlagen 1. ²§12 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend §16 Abs. 3 angegeben.

(3) ¹Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) ¹Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) ¹Ein in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommener Versuch, die Bachelorarbeit, oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. ²Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb des Fachbereichs an der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel.

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Diplomprüfungen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrekto-

renkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 30 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereichsrat aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe, anwesend sind.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen

fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

(1) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§14 Abs. 2) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfenden/de. ⁵Auf Antrag eines/er zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

(1) ¹Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prü-

fungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.

(2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Dem/der zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) ¹Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.

(2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §68 ff. der VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch

ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2008 in Kraft.

Studiengang Maschinenbau B.Eng.

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Semester	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung	Credits	Wichtung
B01	Mathematik und Informatik				12	
B01.1	Mathematik I	1	K90		8	60
B01.2	Informatik	1	K60		2	20
B01.3	Labor für Informatik	2	PA		2	20
B02	Höhere Mathematik				8	
B02.1	Mathematik II	2	K90		8	100
B03	Physik				12	
B03.1	Experimentalphysik	3	K60	Z1	3	25
B03.2	Labor für Experimentalphysik	4	PA	Z1	1	9
B03.3	Thermodynamik	4	K90	Z1	4	33
B03.4	Strömungslehre	4	K90	Z1	4	33
B04	Elektrotechnik				9	
B04.1	Elektrotechnik I	1	K60		3	88
B04.3	Elektrotechnik II	2	K90		5	
B04.2	Labor Elektrotechnik I	2	PA		1	12
B05	Grundlagen der Mechanik				7	
B05.1	Statik	1	K90		7	100
B06	Dynamik				9	
B06.1	Dynamik	3	K90	Z1	6	67
B06.2	Technische Schwingungslehre	4	K60	Z1	3	33
B07	Grundlagen Konstruktion				14	
B07.1	Konstruktionsgrundlagen	1	KP (K60 + PA)		3	25(20+5)
B07.2	Maschinenelemente I	2	KP (K90 + PA)		6	40(30+10)
B07.3	Festigkeitslehre	2	K90		4	35
B08	Konstruktion Vertiefung				13	
B08.1	Maschinenelemente II	3	KP (K90 + PA)	Z1	7	60(40+20)
B08.2	Konstruktionssystematik	3	PA	Z1	2	20
B08.3	CAD	4	K60	Z1	1	10
B08.4	Labor für CAD	4	PA	Z1	3	10
B09	Werkstoffkunde				6	
B09.1	Werkstoffkunde I	1	K90		5	80
B09.2	Werkstoffkunde II	2				
B09.3	Labor für Werkstoffkunde I	2	PA		1	20
B10	Antriebstechnik				6	
B10.1	Elektrische Antriebe	3	K90	Z1	2	40
B10.3	Fluidische Antriebe	3		Z1	2	40
B10.2	Labor Elektrische Antriebe	4	PA	Z1	1	10
B10.4	Labor Fluidische Antriebe	4		Z1	1	10
B11	Mess- und Regelungstechnik				10	
B11.1	Regelungstechnik	3	K60	Z1	2	26
B11.2	Labor für Regelungstechnik	4	PA oder R	Z1	2	12
B11.3	Messtechnik	3	K60	Z1	2	25
B11.4	Labor für Messtechnik	4	PA	Z1	1	12
B11.5	Angewandte Informatik	3	K60	Z1	3	25
B12	Fertigungstechnik				7	
B12.1	Fertigungstechnik I	1	K90		3	40
B12.2	Fertigungstechnik II	2	K90		3	40
B12.3	Labor zu Fertigungstechnik II	3	PA		1	20

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Semes- ter	Art der Prü- fungsleistung	Zulassungs- voraussetzung	Credits	Wichtung
B13	Technisches Management				11	
B13.1	Qualitätsmanagement	4	K60	Z1	2	18
B13.2	Betriebswirtschaftslehre	4	K90	Z1	4	36
B13.3	Recht	4	K60	Z1	2	18
B13.4	Projekt	4	PA	Z1	3	28
B14	Praxissemester				28	
B14.1	Workshop Sozialkompetenz	5	erfolgr. Teiln.	Z2	2	entfällt
B14.2	Seminarvortrag	5	R	Z2	2	20
B14.3	Große Studienarbeit oder	5	PA	Z2	24	80
	Kleine Studienarbeit 1	5	PA	Z2	12	40
	Kleine Studienarbeit 2	5	PA	Z2	12	40
P01	Pflichtmodul 1				8	
		6	siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P02	Pflichtmodul 2				8	
		6	siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P03	Pflichtmodul 3				8	
		6	siehe Anlage 1c	Z3	8	100
WP01	Wahlpflichtmodul 1				8	
	Wählbar sind nur Wahlpflicht- module der gewählten Vertie- fungsrichtung.	6	siehe Anlage 1d	Z3	8	100
WP02	Wahlpflichtmodul 2				8	
	Wählbar sind Pflicht- und Wahl- pflichtmodule aller Vertiefungs- richtungen.	7	siehe Anlage 1c, d	Z3	8	100
WF	Wahlpflichtfach				2	
	Wählbar sind Lehrveranstaltun- gen aus dem gesamten Lehran- gebot der Hochschule.	7			2	100
B15	Sprachen				4	
B15.1	Englisch (Level 1 oder höher)	7	K60		2	50
B15.2	Fremdsprache	7	K60		2	50
	Bachelorarbeit				12	
	Bachelorarbeit	7	PA	Z4		67
	Kolloquium	7	Kq			33

Erläuterungen:

Z1: Zulassung bei 40 Credits aus dem 1. und 2. Semester

Z2: Zulassung bei 60 Credits aus dem 1. und 2. Semester und 30 Credits aus dem 3. und 4. Semester

Z3: Zulassung bei 60 Credits aus dem 1. und 2. Semester, 40 Credits aus dem 3. und 4. Semester sowie Ableistung des berufspraktischen Teils des Praxissemesters

Z4: Zulassung bei 120 Credits aus dem 1. bis 4. Semester, 20 Credits aus dem 6. Semester und 28 Credits aus dem Praxissemester

K = Klausur

Kq = Kolloquium

PA = Projektarbeit

M = mündl. Prüfung

R = Referat

KP = Kombinationsprüfung

Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund B.Eng.

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Semester	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung	Credits	Wichtung
B01	Mathematik und Informatik				12	
B01.1	Mathematik I	1	K90		8	60
B01.2	Informatik	1	K60		2	20
B01.3	Labor für Informatik	3	PA		2	20
B02	Höhere Mathematik				8	
B02.1	Mathematik II	3	K90		8	100
B03	Physik				12	
B03.1	Experimentalphysik	4	K60	Z1	3	25
B03.2	Labor für Experimentalphysik	5	PA	Z1	1	9
B03.3	Thermodynamik	5	K90	Z1	4	33
B03.4	Strömungslehre	5	K90	Z1	4	33
B04	Elektrotechnik				9	
B04.1	Elektrotechnik I	1	K60		3	88
B04.3	Elektrotechnik II	3	K90		5	
B04.2	Labor Elektrotechnik I	3	PA		1	12
B05	Grundlagen der Mechanik				7	
B05.1	Statik	1	K90		7	100
B06	Dynamik				9	
B06.1	Dynamik	4	K90	Z1	6	67
B06.2	Technische Schwingungslehre	5	K60	Z1	3	33
B07	Grundlagen Konstruktion				14	
B07.1	Konstruktionsgrundlagen	1	KP (K60 + PA)		3	25(20+5)
B07.2	Maschinenelemente I	3	KP (K90 + PA)		6	40(30+10)
B07.3	Festigkeitslehre	3	K90		4	35
B08	Konstruktion Vertiefung				13	
B08.1	Maschinenelemente II	4	KP(K90 + PA)	Z1	7	60(40+20)
B08.2	Konstruktionssystematik	4	PA	Z1	2	20
B08.3	CAD	5	K60	Z1	1	10
B08.4	Labor für CAD	5	PA	Z1	3	10
B09	Werkstoffkunde				6	
B09.1	Werkstoffkunde I	1	K90		5	80
B09.2	Werkstoffkunde II	3				
B09.3	Labor für Werkstoffkunde I	3	PA		1	20
B10	Antriebstechnik				6	
B10.1	Elektrische Antriebe	4	K90	Z1	2	40
B10.3	Fluidische Antriebe	4		Z1	2	40
B10.2	Labor Elektrische Antriebe	5	PA	Z1	1	10
B10.4	Labor Fluidische Antriebe	5		Z1	1	10
B11	Mess- und Regelungstechnik				10	
B11.1	Regelungstechnik	4	K60	Z1	2	26
B11.2	Labor für Regelungstechnik	5	PA oder R	Z1	2	12
B11.3	Messtechnik	4	K60	Z1	2	25
B11.4	Labor für Messtechnik	5	PA	Z1	1	12
B11.5	Angewandte Informatik	4	K60	Z1	3	25
B12	Fertigungstechnik				7	
B12.1	Fertigungstechnik I	1	K90		3	40
B12.2	Fertigungstechnik II	3	K90		3	40

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Semester	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung	Credits	Wichtung
B12.3	Labor zu Fertigungstechnik II	4	PA		1	20
B13	Technisches Management				11	
B13.1	Qualitätsmanagement	5	K60	Z1	2	18
B13.2	Betriebswirtschaftslehre	5	K90	Z1	4	36
B13.3	Recht	5	K60	Z1	2	18
B13.4	Projekt	5	PA	Z1	3	28
B14	Praxissemester				28	
B14.1	Workshop Sozialkompetenz	6	erfolgr. Teiln.	Z2	2	entfällt
B14.2	Seminarvortrag	6	R	Z2	2	20
B14.3	Große Studienarbeit oder	6	PA	Z2	24	80
	Kleine Studienarbeit 1	6	PA	Z2	12	40
	Kleine Studienarbeit 2	6	PA	Z2	12	40
P01	Pflichtmodul 1				8	
		7	siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P02	Pflichtmodul 2				8	
		7	siehe Anlage 1c	Z3	8	100
P03	Pflichtmodul 3				8	
		7	siehe Anlage 1c	Z3	8	100
WP01	Wahlpflichtmodul 1				8	
	Wählbar sind nur Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung.	7	siehe Anlage 1d	Z3	8	100
WP02	Wahlpflichtmodul 2				8	
	Wählbar sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule aller Vertiefungsrichtungen.	8	siehe Anlage 1c, d	Z3	8	100
WF	Wahlpflichtfach				2	
	Wählbar sind Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule.	8			2	100
B15	Sprachen				4	
B15.1	Englisch (Level 1 oder höher)	8	K60		2	50
B15.2	Fremdsprache	8	K60		2	50
	Bachelorarbeit				12	
	Bachelorarbeit	8	PA	Z4		67
	Kolloquium	8	Kq			33

Erläuterungen:

Z1: Zulassung bei 40 Credits aus dem 1. und 3. Semester

Z2: Zulassung bei 60 Credits aus dem 1. und 3. Semester und 30 Credits aus dem 4. und 6. Semester

Z3: Zulassung bei 60 Credits aus dem 1. und 3. Semester, 40 Credits aus dem 4. und 6. Semester

Z4: Zulassung bei 120 Credits aus dem 1. bis 6. Semester, 20 Credits aus dem 7. Semester und 28 Credits aus dem Praxissemester

K = Klausur

Kq = Kolloquium

PA = Projektarbeit

M = mündl. Prüfung

R = Referat

KP = Kombinationsprüfung

Bachelor Maschinenbau / Maschinenbau im Praxisverbund - Pflichtmodule

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	LV	Art der Prüfungsleistung	Semester	Credits	Wichtung
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung <i>Konstruktion und Entwicklung</i>						
PK1	Angewandte Konstruktion				8	
PK1.1	Kostengerechtes Konstruieren	V	K90	6	2	33
PK1.2	Kunststoffkonstruktion	V		6	3	34
PK1.3	Korrosionsschutzgerechtes Konstruieren	V		6	3	34
PK2	Entwicklungsmethoden				8	
PK2.1	Finite Element Methoden	V	K90	6	3	50
PK2.2	Labor für Finite Element Methoden	L	PA	6	2	20
PK2.3	Labor für Computer Aided Engineering	L	PA	6	1	10
PK2.4	Labor für Computer Aided Testing	L	PA	6	2	20
PK3	Maschinendynamik und Wärmetechnik				8	
PK3.1	Wärmetechnik	V	K90	6	5	63
PK3.2	Maschinendynamik	V+L		6	3	37
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung <i>Mechatronik</i>						
PM1	Theorie mechatronischer Systeme				8	
PM1.1	Regelungstechnik Vertiefung	V+L	K90	6	5	67
PM1.2	Simulation	V+L	PA	6	3	33
PM2	Informationstechnik				8	
PM2.1	Steuerungstechnik	V+L	PA	6	4	50
PM2.2	Mikrocontroller	V+L	PA	6	4	50
PM3	Mess- und Bussysteme				8	
PM3.1	Sensortechnik und Messdatenverarbeitung	V+L	K90	6	5	60
PM3.2	Bussysteme	V+L	K60	6	3	40
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung <i>Produktion und Logistik</i>						
PP1	Umformen und Spanen				8	
PP1.1	Umformtechnik	V+L	K90	6	4	entfällt
PP1.2	Spantechnik	V+L		6	4	
PP2	Montage- und Qualitätstechnik				8	
PP2.1	Handhabungs- und Montagetechnik	V+L	KP (KL60 + PA)	6	4	50 (35+15)
PP2.2	Qualitätssicherung und Fertigungsmesstechnik	V	KP (KL60 + PA)	6	4	50 (35+15)
PP3	Produktionsmanagement und Logistik				8	
PP3.1	Produktionsplanung und -steuerung	V	K90	6	2,5	33
PP3.2	Grundlagen der Logistik	V		6	2,5	33
PP3.3	Betrieb von Werkzeugmaschinen	V		6	3	34

- K = Klausur
- Kq = Kolloquium
- PA = Projektarbeit
- M = mündl. Prüfung
- R = Referat
- KP = Kombinationsprüfung

Bachelor Maschinenbau / Maschinenbau im Praxisverbund - Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	LV	Art der Prüfungsleistung	Credits	Wichtung
WK1	Fahrzeugtechnik			8	
WK1.1	Antrieb und Bremsen	V+L	KP	4	100 (70+30)
WK1.2	Fahrdynamik und Fahrwerktechnik	V+L	(K90 + PA)	4	
WK2	Verbrennungsmotoren			8	
WK2.1	Kolbenmaschinen	V	K60	3	37
WK2.2	Verbrennungsmotoren	V+L	KP (K90 + PA)	5	63 (38+25)
WK3	Strömungsmaschinen			8	
WK3.1	Strömungsmaschinen I	V	K90	4	50
WK3.2	Strömungsmaschinen II	V+L	KP (K60 + PA)	4	50 (30+20)
WK4	Mess- und Prüftechnik			8	
WK4.1	Zerstörungsfreie Prüfverfahren	V+L	KP (K60 + PA)	2	24 (12+12)
WK4.2	Fahrzeugmesstechnik	V+L	KP (K60 + PA)	3	38 (20+18)
WK4.3	Strömungsmesstechnik	V+L	KP (K60 + PA)	3	38 (20+18)
WM1	Mechatronische Systementwicklung			8	
WM1.1	Entwicklungsprozess mechatronischer Systeme	V	PA	3	40
WM1.2	Mechatronische Antriebe	V+L		5	60
WM2	Fahrzeug-Mechatronik			8	
WM2.1	Antriebsmanagement	V+L	K90	4	50
WM2.2	Fahrdynamik-Regelung	V+L		4	50
WP1	Werkzeugmaschinen			8	
WP1.1	Spanende Werkzeugmaschinen	V+L	K60	2,5	30
WP1.2	Umformende Werkzeugmaschinen	V+L	K60	2,5	30
WP1.3	Steuerung von Fertigungssystemen	V	K60	2	30
WP1.4	Labor Steuerung von Fertigungssystemen	L	PA	1	10
WP2	Fahrzeugproduktion			8	
WP2.1	Blechbearbeitung im Fahrzeugbau	V+L	KP (K60 + PA)	4	50 (40+10)
WP2.2	Kunststoffe und ihre Verarbeitung	V+L	KP (K60 + PA)	4	50 (40+10)
WP3	Logistik und Informationstechnik			8	
WP3.1	Beschaffungs- und Distributionslogistik	V	KP (K90)	2,5	30
WP3.2	Informationssysteme der Logistik	V		2,5	30
WP3.3	Simulation in Produktion und Logistik	V+L		+ PA	3

- K = Klausur
- Kq = Kolloquium
- PA = Projektarbeit
- M = mündl. Prüfung
- R = Referat
- KP = Kombinationsprüfung

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – University of Applied Sciences –
 Fachbereich Maschinenbau
 Zeugnis über die Bachelorprüfung
 Herr/Frau [Name], geboren am [Datum] in [Ort],
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang
 „Maschinenbau“ mit der Vertiefungsrichtung „**Vertiefungsrichtung**“
 mit der Gesamtnote **[Note]** bestanden.
 Note gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS): **[Notenstufe]**

	Modulprüfungen	Credits	Note
01	Mathematik und Informatik	12	
02	Höhere Mathematik	8	
03	Physik	12	
04	Elektrotechnik	9	
05	Grundlagen Mechanik	7	
06	Dynamik	9	
07	Grundlagen Konstruktion	14	
08	Konstruktion Vertiefung	13	
09	Werkstoffkunde	6	
10	Antriebstechnik	6	
11	Mess- und Regelungstechnik	10	
12	Fertigungstechnik	7	
13	Technisches Management	11	
14	Pflichtmodul 1	8	
15	Pflichtmodul 2	8	
16	Pflichtmodul 3	8	
17	Wahlpflichtmodul 1	8	
18	Wahlpflichtmodul 2	8	
19	Wahlpflichtfach	2	
20	Sprachen	4	
21	Studienarbeiten (Praxissemester)	28	
22	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12	
	Thema der Bachelorarbeit		

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]
 [Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
-University of Applied Sciences-

Bachelor Urkunde

Der Fachbereich Maschinenbau

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]
geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

„Bachelor of Engineering“
(abgekürzt B.Eng.)

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang
„Maschinenbau“ mit der Vertiefungsrichtung [Vertiefungsrichtung]
erfolgreich bestanden hat.

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan]

[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Maschinenbau [Vertiefungsrichtung]

Title Conferred

Bachelor of Engineering - B.Eng.

2.2 Main Field(s) of Study

Design and Production of Mechanical Systems

2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fachbereich Maschinenbau

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Department of Mechanical Engineering

State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fachbereich Maschinenbau

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Department of Mechanical Engineering

State Institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

Three and a half years.

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

Participants have to complete 22 course elements with an overall workload of 210 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed (“ausreichend”), students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy) with an overall workload of 12 credit points.

4.3 Program Details

fundamentals in applied mathematics and physics, principles of mechanical and electrical engineering, material science, application of design construction, drive technology, measurement technique, control engineering, manufacturing technology, technical management, specialisation according to the chosen field of study

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is adapted to the European Credit Transfer System (ETCS)

- | | |
|----------------------|--|
| a) Excellent (A): | Top 10 percent of passed examinations |
| b) Very Good (B): | Next 25 percent of passed examinations |
| c) Good (C): | Next 30 percent of passed examinations |
| d) Satisfactory (D): | Next 25 percent of passed examinations |
| e) Sufficient (E): | Last 10 percent of passed examinations |

The respective levels are regularly adapted to the statistics of all passed examinations in the course.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a master course.

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The program closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this course may be obtained via the Internet (address www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbm)

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

- Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Bachelor-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]
[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]